Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. November 2023
(OR. en)

15001/23

LIMITE

CORLX 1001
CFSP/PESC 1481
CONOP 107
CONUN 277
COARM 287

PUBLIC

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/2072 zur Stärkung der Resilienz im Bereich der Biosicherheit durch das Übereinkommen über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen

BESCHLUSS (GASP) 2023/… DES RATES

vom …

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/2072
zur Stärkung der Resilienz im Bereich der Biosicherheit
durch das Übereinkommen über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen

PUBLIC

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 25. November 2021 den Beschluss (GASP) 2021/2072[1] angenommen, in dem ein Projektdurchführungszeitraum von 24 Monaten vorgesehen ist, der am Tag des Abschlusses der Vereinbarung gemäß Artikel 3 Absatz 3 des genannten Beschlusses beginnt.

(2) Dieser Durchführungszeitraum sollte am 19. Dezember 2023 enden.

(3) Am 23. August 2023 hat das Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA), das für die technische Durchführung der in Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2021/2072 genannten Projekte zuständig ist, um eine Verlängerung des Durchführungszeitraums um 12 Monate ersucht.

(4) Die Verlängerung des Durchführungszeitraums des Beschlusses (GASP) 2021/2072 bis zum 19. Dezember 2024 hat keine Auswirkungen auf Finanzmittel.

(5) Der Beschluss (GASP) 2021/2072 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

[1] Beschluss (GASP) 2021/2072 vom 25. November 2021 zur Stärkung der Resilienz im Bereich der Biosicherheit durch das Übereinkommen über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (ABl. L 421 vom 26.11.2021, S. 56).

PUBLIC

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2021/2072 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet am 19. Dezember 2024.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu …

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

PUBLIC